

Gesetz

Zeitung

Das Gesetz unter Wasser.
Gerechtigkeit unter See.

Abonnement: Vierteljährlich 22½ Sgr.
Monatlich 7½ Sgr.
incl. Porto resp. Bringerlohn.

Inserate:

pro Zeitseite 1½ Sgr., für Abonnenten des Blattes 1 Sgr.

Verlag und Expedition:

Albert Falderberg & Comp. (Brandis' Verlag
Sparwaldstraße Nr. 1.)

Berlin, Dienstag den 12. Mai.

Inland.

Stadtschwarzgericht.

Sitzung vom 11. Mai.

1. Die Raschmachergesellen Franz Ferdinand Herrmann Rosbach, 34 Jahre alt, und Carl Friedrich Wilhelm Fürstenberg, 24 Jahre alt, sind des schweren Diebstahls angeklagt.

Die beiden sind schon mehrfach wegen Diebstahls bestraft. Rosbach seit 1836 sieben Mal, zuletzt mit 5 Jahren Buchthaus, Fürstenberg seit 1847 vier Mal, zuletzt mit 2½ Jahren Buchthaus.

Am 19. Januar d. J. verließ der Raschmachergeselle Rosbach Nachmittags zwischen 3. und 4. Uhr eine in der Gollnowstraße Nr. 36 belegene Wohnung, in welcher er den Angeklagten Fürstenberg zurückließ, der bei ihm arbeitete und eine Schlaftstelle hatte. Als er nach einer Stunde zurückkehrte, war Fürstenberg nicht da, und Rosbach entdeckte einen, in der Zeit seiner Abwesenheit ihm zugesfügten, erheblichen Diebstahl. Ein Kleiderspind in seiner Wohnung, das er bei seinem Fortgehen verschlossen und dessen Schlüssel er zu sich gestellt hatte, war entbrochen und daraus zwei Überrocke und vier Paar Hosen entwendet. Aus einer gleichfalls verschlossenen Kommode waren vier Hemden, Betüberzüge und andere Wäsche- und Bekleidungsstücke entwendet. Den Schlüssel zu dieser Kommode hatte R. in einem Glasschrank in der Küche aufbewahrt, den er ebenfalls bei seinem Fortgehen verschlossen und dessen Schlüssel er zu sich gestellt hatte. Der Schlüssel zur Kommode befand sich bei seiner Rückkehr noch im Glasschrank, dessen Schloss unverlegt war; es muß demnach die Kommode mit Nachschlüsseln geöffnet worden sein. Es waren ihm ferner 1 Paar Stiefel und ein Blättertisch entwendet, die nicht verschlossen gewesen waren. Der Wert des gestohlenen Gutes belief sich auf 40 bis 50 Thaler.

Sein Verdacht fiel, daß Fürstenberg nicht zu ihm zurückkehrte, auf diesen, Fürstenberg war aber nicht auszufinden und wurde erst am 7. Februar ergriffen. Rosbach gestand alsbald, daß er in Gemeinschaft mit Rosbach, von dem er dazu aufgefordert sein wollte, nach vorgängiger Verabredung diesen Diebstahl ausgeführt und zwar in der Art, daß er, während Rosbach das Spindel erbrochen, die Kommode mit Nachschlüsseln geöffnet und die entwendeten Gegenstände zusammengepackt, Wache gehalten und gemeinschaftlich mit ihm das gestohlene Gut fortgeschafft. Er willigte die Stiefel und 1 Paar Hosen an, die genommen und aus dem Elbe betrauften Gegenstände Rosbach war früher ebenfalls eine Zeit lang bei Rosbach in Schlaftstelle gewesen und von demselben als Arbeiter beschäftigt worden; hatte aber Ende November d. J. seine Schlaftstelle heimlich verlassen, ohne die Rechnung bezahlt zu haben.

Der Angeklagte Rosbach hat in der Voruntersuchung durchaus bestritten, an diesem Diebstahl beteiligt zu sein und behauptet, daß Fürstenberg, mit dem er vereinbart gewesen, aus Nachsicht eine falsche Anschuldigung gegen ihn erhoben. Um dies plausibel zu machen, hat er sich auf einen am 14. Januar von Fürstenberg an ihn geschriebenen Brief bezogen, aus dem allerdings hervorgeht, daß damals zwischen

Beiden ein feindseliges Verhältnis bestand.

Im Audienztermin sagten sich beide Angeklagte in gleicher Weise aus, wie in der Voruntersuchung.

Von den Geschworenen wurde Rosbach für nichthalig und Fürstenberg für schuldig erklärt und letzterer vom Gerichtshof zu 8 Jahren Buchthaus verurtheilt.

2. Der Arbeitssmann Joh. Friedr. Lehmann, 23 Jahr alt, wegen Diebstahls 1854 mit 5 Wochen Gefängnis bestraft, ist des schweren Diebstahls angeklagt.

Im Frühjahr 1856 wurde auf dem Bauplatz Oranienstraße 58a ein neues Gebäude aufgeführt, das am 13. Mai 1856 im Rohbau vollständig fertig, nur noch nicht abgeputzt und noch nicht bewohnt war. Thüren und Fenster waren bereits eingefügt. Die beim Ausbau des Hauses beschäftigten Arbeiter verwahrten alle Abende beim Schluss der Arbeit ihre Kleidungsstücke und Baugerätschaften in einer parterre nach dem Hofe zu belegenen verschließbaren Stube des neu errichteten Gebäudes. Dies war auch am Abend des 13. Mai d. J. geschehen. Der Maurerpolizist Carl Schmidt hatte an diesem Abende die erwähnte Stube und einen in derselben stehenden, zur Aufbewahrung seiner Sachen bestimmten und mit einem Vorlegeschloß versehenen Kasten selbst eingeschlossen und die Schlüssel zu sich gestellt. Als er am Morgen des 14. Mai d. J. im Beisein des Maurergesellen Bürger die Stube wieder aufschloß, fand er zwar das Schürschloß unversehrt, bemerkte aber, daß der verschlossene Kasten gewaltsam aufgebrochen, eine Scheibe des Fensters eingedrückt und das Fenster selbst, das am Abende zuvor von Innen zugewirkt gewesen war, offen stand. Aus dem erbrochenen Kasten waren entwendet: 1. ein neuer grauer Drillrock mit weißen Perlmutterknöpfen, 2. ein blauer Düsseldorf, 3. ein Paar Beinkleider, 4. ein Paar neue Stiefel, 5. ein Paar Arbeitschuhe, 6. eine grüne Sommermütze, 7. eine Ledertasche Maurerschürze mit Schloß, 8. ein Hebel und 9. ein Handbeil, sämtlich Sachen dem Maurerpolizisten Schmidt gehörig; ferner aus der Stube frei Dolierend dem Maurergesellen Bürger eine Arbeitsjacke, dem Maurerlehrling Liebich ein Schürschloß und dem Maurer Kohl eine Jacke. Den Umständen nach ist es unzweifelhaft, daß der Dieb nach Einbrüchen der Fensterscheibe und Aufwirbeln des Fensters durch dieselbe in die Stube eingestiegen und auf demselben Wege mit den gestohlenen Sachen wieder herausgekrochen ist. Der Schäferhof erscheint der Angeklagte trotz seines bekräftlichen Bezeugns verdächtig. Er ist als Kalkschläger bei dem Ausbau des genannten Hauses beschäftigt gewesen und wenige Tage vor dem Diebstahl wegen Trägheit und Trunksucht von dem Polizisten Schmidt entlassen worden. Am Tage nach dem Diebstahl traf ihn der Kutscher Kölle auf dem Wege nach Niedorf und bemerkte an ihm, der sonst immer höchst würdig gekleidet war, einen neuen grauen Drillrock und eben solche Beinkleider, wobei ihn namentlich die großen weißen Perlmutterknöpfe des Kastens an einen eben solchen erinnerten, den er öfters bei dem Polizisten Schmidt gesehen hatte. Bei seiner Verhaftung ist Angeklagter ferner im Besitz der dem Maurer Kohl entwendeten Jacke betroffen worden. Er behauptet zwar unter Bezeugung auf das Zeugnis seines Schafwirts, Arbeitssmann Wendorf, daß er in der Nacht vom 13. zum 14. Mai

1856 in seiner Wohnung gewesen sei und leugnet den Gang nach Niedorf, er wird aber außer dem Besitz eines Theils des gestohlenen Gutes noch dadurch belastet, daß er nach Verübung des Diebstahls nirgend zu finden war, sich bei seiner Verhaftung dem Schuhmann Seelig gegenüber einen falschen Namen beilegte und bereits wegen Diebstahls bestraft ist.

Von den Geschworenen für schuldig erklärt, wurde der Angeklagte vom Gerichtshof zu drei Jahren Buchthaus verurtheilt.

Vierte Deputation.

Sitzung vom 9. Mai.

1. Der ehemalige Stadtsergeant Carl Friedrich Wilhelm Weichert war dem Schulvorsteher Dräger vom Magistrat zur Hülfseistung bei dessen amtlichen Funktionen als Vorsteher der 7ten Armencomission beigeordnet und hatte in dieser Stellung auch Gelder einzuziehen. Er ist beschuldigt, in der Zeit vom 1. Juli bis zum 1. October d. J. von einer Summe von 64 Thlr. die er in amtlicher Eigenschaft empfangen hatte, 28 Thlr. nicht, wie seine Verpflichtung war, an den genannten Armenvorsteher abgeliefert, sondern bei Seite gebracht zu haben. Er bestreit zwar im Audienztermin diese Anschuldigung und behauptete, die in amtlicher Eigenschaft eingezogenen Gelder in dem auf den ihm übergebenen Quittungen verzeichneten Betrage vollständig an Dräger abgeliefert zu haben, der Letztere hatte aber dem Gerichtshof eine schriftliche Erklärung des Angeklagten übergeben, welche Dräger, als er die Unterschlagung entdeckt hatte, sich von ihm hatte ausspielen lassen und worin der Angeklagte unumwunden sich der Unterschlagung von 28 Thlr. schuldig bekannt und Ertrag versprochen hat. Der Angeklagte konnte nicht leugnen, diese Erklärung geschrieben zu haben, behauptete aber, daß dieselbe nicht der Wahrheit gemäß sei und daß er sich ohne Grund von Dräger zur Ausstellung derselben habe beschwagen lassen. Der Gerichtshof schenkte dieser unwahrscheinlichen Aussrede aber keinen Glauben, erklärte ihn auf Grund des in diesem Schriftstück und dem eidlichen Zeugnis des Dräger liegenden Beweises für schuldig und verurteilte ihn zu einer 7monatlichen Gefängnisstrafe und einjähriger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte (das Strafminimum für die im Amt begangene Unterschlagung beträgt 6 Monate Gefängnis, §. 324 des Neuen Strafgesetzbuchs).

Der Maurergesell Friedrich Wilhelm Hahnemann kam am 16. Febr. d. J. in die Wohnung seiner Ehefrau, von der er sich getrennt hatte und verlangte von ihr die Auslieferung verschiedener Sachen, die er als sein Eigentum reklamierte. Im Verlaufe des hierüber entstandenen Streites wurde er so wütend, daß er ein Radmesser aus der Tasche hervorholte, damit nach dem Kopfe seiner Frau stach und ihr dadurch eine ½ Soll-lange, ziemlich tiefe Wunde beibrachte. Die Verletzung hätte leicht sehr gefährlich werden können, ist es aber nach dem Gutachten des inzwischen verstorbeneen Hofwundarztes Meisenstein nicht gewesen und in 10 Tagen geheilt worden, ohne eine eigentliche Krankheit und Arbeitsunfähigkeit der Frau verursacht zu haben. Der Angeklagte gab zwar zu, seine Frau geschlagen, bestritt aber, sie mit einem Messer verletzt zu haben. Das